

# Vereinsstatuten des 'Konzertchor Oberbaselbiet'

## Der Verein und seine Mitglieder

1. Der KONZERTCHOR OBERBASELBIET ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 56 und Art. 60ff mit Sitz in Ormalingen.
2. Der Verein pflegt den Chorgesang und führt Konzerte durch.
3. Der Eintritt in den Chor ist mit dem Beitritt zum Verein verbunden.
4. Der Verein kennt aktive, pausierende und passive Mitglieder. Pausierende Mitglieder, die sich spätestens nach zwei Projektphasen nicht zurückmelden, werden automatisch Passivmitglieder.
5. Der Eintritt in den Chor wird mit der Dirigentin / dem Dirigenten abgesprochen. Das Pausieren sowie der Austritt werden der Dirigentin / dem Dirigenten oder dem Präsidenten / der Präsidentin verbindlich mitgeteilt. Ein formloser Austritt erfolgt automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.

## Mittel

6. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
  - a. den Mitgliederbeiträgen
  - b. dem Ertrag von Konzerten und anderen Veranstaltungen und
  - c. allfälligen weiteren Erträgen (Spenden, Zinsen, Beiträgen der öffentlichen Hand usw.)
7. Der Beitrag für Aktivmitglieder wird so festgesetzt, dass die budgetierten Verbindlichkeiten des Vereins gedeckt sind. Für alle weiteren Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
8. Der Beitrag für pausierende Mitglieder entspricht dem Beitrag der Aktiven. Jener für Passivmitglieder beträgt 25% des Aktivbeitrages.

## Organisation

9. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Vereinsversammlung, resp. Generalversammlung (GV)
  - b. der Vorstand
  - c. zwei Revisorinnen oder Revisoren.

## Vereinsversammlung

10. Der Verein hält jährlich im Verlauf der ersten vier Monate eine Jahres-Vereinsversammlung ab zur Erledigung der üblichen Geschäfte.
11. Dringende Geschäfte können in den Gesangsproben erledigt werden.
12. Die Vereinsversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
  - c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
  - d. Wahl der Dirigentin oder des Dirigenten
  - e. Abnahmen der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
  - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Punkt 6 und Punkt 7
13. Die Amtszeit von Vorstand, Revisoren, und Präsidium dauert drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

## **Vorstand**

14. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsident, der Kassiererin oder dem Kassier, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Dirigentin oder dem Dirigenten sowie weiteren 3 bis 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
15. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein haben die Präsidentin oder der Präsidenten und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
16. Der Vorstand hat die Kompetenz, die für die Erfüllung des Vereinszwecks und des Programms notwendigen Beschlüsse zu fassen und Verbindlichkeiten einzugehen.

## **Revisorat**

17. Zwei Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstatten darüber der Vereinsversammlung Bericht.

## **Statuten und Auflösung des Vereins**

18. Für Statutenänderungen ist die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
19. Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
20. Bei einer Auflösung des Vereins sollen Vermögen und Fahrhabe des Vereins an eine Institution mit ähnlichem Zweck übergeben werden.

Ormalingen, den 24. März 1997, Anpassung GV 18. Februar 2008